

Equal Care Day 2026

Als Eltern gut unterwegs - gut abgesichert in die gemeinsame Zukunft?

Input-Referat von Kathrin Bichsel, Advokatin

03. März 2026

Etwas Statistik.....

- 2024 wurden 36'769 Ehe geschlossen – liegt im Schnitt der letzten 10 Jahre
 - 2 von 5 Ehen werden geschieden
 - fünf Jahre nach Aufnahme Beziehung ist etwas mehr als die Hälfte mit Partner/in verheiratet – zehn Jahre danach 74 %
 - ein Fünftel der Paare, die in einer heterosexuellen Beziehung leben, ist nicht verheiratet
 - Anteil der in einer Partnerschaft (verheiratet oder unverheiratet) lebenden Personen in CH bei rund 75%
-
- Rechtliche Situation der Ehe verglichen mit Konkubinat sehr verschieden – sowohl in Bezug auf Zusammenleben wie auch der Trennung

Ehe oder Konkubinat?

- Ehe ist gesetzlich geregelt im Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 90 ff.
- Scheidung gesetzlich geregelt Art. 111 ff. ZGB
- Konkubinat (Definition gemäss Bundesgericht = Eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte, umfassende Lebensgemeinschaft zweier Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechtes mit grundsätzlichem Ausschliessungscharakter, die sowohl eine geistig-seelische wie wirtschaftliche Komponente aufweist) ist nicht gesetzlich geregelt
- möglich Beizug der Regeln der einfachen Gesellschaft

Sofia und Lucien vs. Nathalie und Roberto

- Sofia und Lucien sind unverheiratet und leben seit 8 Jahren zusammen. Sie arbeiten je 60 % und haben 2 Kinder
- Nathalie und Roberto sind seit 12 Jahren verheiratet und haben 3 Kinder. Roberto arbeitet zu 100 % und Nathalie hat neu eine Stelle mit einem Pensum von 30 % begonnen

Warum haben wir (Nathalie u Robert) geheiratet?

- Ehe gesetzlich geregelt
- bei gemeinsamen Kindern Elternschaft gesetzlich geregelt
- sozialversicherungsrechtliche Vorteile
- erbrechtliche Sicherheit, da Erbfolge gesetzlich geregelt
- Trennung / Scheidung
 - klar gesetzlich geregeltes Verfahren

Warum wollen wir (Sofie und Lucien) unverheiratet bleiben?

- keine spezifische gesetzl. Regelung
- weniger rechtl. Bindung
- steuerrechtlich vorteilhafter – Individualbesteuerung (*noch – Abstimmung am 8.3.2026!*)
- finanzielle Unabhängigkeit
- vertragliche Regelung jederzeit möglich
- je ganze AHV-Rente im Alter
- Trennung sofort und unkompliziert möglich

Risiken Teilzeitarbeit ?

- grundsätzlich Gleichstellung mit Vollzeitarbeitenden – gleiche arbeitsrechtliche Bedingungen
- bei mehreren Stellen dürfen sich diese nicht konkurrenzieren
- reduzierte AHV-Rente
- Nachteile bei Ermittlung IV-Grad
- Eintrittsschwelle Pensionskasse muss erreicht sein (Eintrittsschwelle 2026: 22'680.-)
- tiefere Pensionskassenrente
- weniger Zugang zu beruflicher Fortbildung
- eingeschränkte Aufstiegschancen
- organisatorische Herausforderungen (Teilnahme an Sitzungen etc.)
- weniger Teamintegration
- bei weniger als 8h Arbeit/Woche: nur versichert für Berufsunfälle

Kinder: Ehe

- Kindsverhältnis zwischen Kind und Vater begründet durch Ehe (Mater semper certa est)
- gemeinsame elterliche Sorge per Gesetz ab Geburt
- bei gemeinsamen Familiennamen trägt Kind diesen Namen
- bei unterschiedlichen Namen wählen Eltern Name des Kindes
- Kinder- und Ausbildungszulagen- Differenzzulagen nicht vergessen!
- Eltern sind unterhaltspflichtig
- Erziehungsgutschriften AHV bis Kinder 16 J alt

Kinder: Konkubinat

- Kindsverhältnis zwischen Kind und Vater entsteht erst durch Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsklage
- gemeinsame elterliche Sorge per gemeinsamer Erklärung der Eltern beim Zivilstandsamt
- Eltern bestimmen, welcher Ledignamen Kind trägt
- bei unterschiedl. Namen wählen Eltern Name des Kindes
- Kinder- und Ausbildungszulagen – Differenzzulage
- Erziehungsgutschriften AHV bis Kinder 16 J – für beide bei gem. elterlicher Sorge – andere Abmachung möglich

Sozialversicherungsrechtl. Absicherung: Ehe

- Kinder- und Ausbildungszulagen – Differenzzulage
- Witwen- resp. Witwerrente AHV (I. Säule)
- Witwen- resp. Witwerrente BVG (II. Säule)
- Hinterlassenrente Unfallversicherung (UVG)
- (Halb)Waisenrente AHV/BVG/UVG
- Altersrente plafoniert auf 150 % der Maximalrente (CHF 3'780.-)
- Ergänzungsleistungen – Lebensbedarf «plafoniert»

Sozialversicherungsrechtl. Absicherung: Konkubinats

- Kinder- und Ausbildungszulagen – Differenzzulage
- Hinterlassenenleistung Partner:in im Obligatorium nicht, aber je nach Reglement PK möglich bei 5-jährigem Zusammenleben (Rente oder Kapital):

Achtung: unbedingt Lebenspartner/in bei PK melden

- (Halb)Waisenrente AHV/BVG/UVG
- Je ganze Altersrente AHV (CHF 2'520.00 x 2 bei Maximum)
- Ergänzungsleistungen – vorteilhaftere Berechnung – keine Anrechnung Einkommen und Vermögen Partner/in, aber nur hälftiger Mietzins

Ausblick Gesetzesänderungen:

- Botschaft zur Änderung AHVG vom 23.10.2024:
 - Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern beheben
 - Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen
 - Rente für hinterlassenen Elternteil; insbesondere finanzieller Schutz während der Erziehungszeit
 - auch im UVG ändern

Auseinandergehen – wirtschaftliche Folgen

- vom Nationalfondsstudie geförderte Studie: «Scheidung als soziales Risiko» (Robert Fluder und Dorian Kessler, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit)
- Individuelle Ressourcen wie Einkommenslage, Erwerbschancen und Gesundheitszustand entscheidend, wie gut Trennung bewältigbar
- wichtige Rolle spielt Aufteilung der Erwerbs- und Haushalt-/Betreuungsarbeit während Ehe (und Konkubinat)
- Zusprechung nachehelicher Unterhalt hat sich auf ein Drittel reduziert (bis 2008) und weiter sinkend
- Scheidungen haben negative Folgen für wirtschaftl. Lage der Haushalte und schränken finanz. Spielraum ein (Wiedereinstieg Beruf, weiterhin Betreuungspflichten, Rollenteilung während Ehe etc.)

Auseinandergehen: Ehe

- Eheschutzverfahren – gesetzl. geregelt (Art. 171 ff. ZGB)
- Scheidung - gesetzl. geregelt (Art. 111 ff. ZGB)
- gemeinsame elterliche Sorge bleibt (Ausnahmen möglich)
- Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bleibt und geht familienrechtlichem Unterhalt vor
- dauert bis zur Volljährigkeit resp. erste Ausbildung Kind
- Bar- und Betreuungsunterhalt
- nahehelicher Unterhalt
- während Ehe erworbene PK-Guthaben hälftig teilen
- je nach Güterstand Vermögen, das während Ehe erworben, hälftig teilen

Auseinandergehen: Konkubinat

- gesetzlich nicht explizit geregelt
- analog Regeln einfache Gesellschaft
- Wohnsituation – je nachdem, wer Mietvertrag unterzeichnet hat
- weiterhin gemeinsame elterliche Sorge
- weiterhin beide gegenüber den Kindern unterhaltspflichtig
- kein gesetzl. Anspruch auf persönlichen Unterhalt
- keine Teilung der Pensionskassenguthaben
- keine Teilung Vermögen

Queere Paare

- seit 1. Juli 2022 Ehe möglich – rechtlich der Ehe gleichgestellt
- keine eingetragene Partnerschaft mehr möglich
- d.h.: - erleichterte Einbürgerung von ausl. Partner/in
 - gemeinsam Kind adoptieren möglich
 - bei Nutzung Samenspende (von schweiz. Samenbank) durch verheiratete Frauen nicht Gebärende per Geburt anderer Elternteil (Art. 255a ZGB)
 - ord. Güterstand ist Errungenschaftsbeteiligung

Queere Paare – Unterschiede bei Heirat zu heterosexuellen Paaren

- bei privater oder ausländischer Samenspende resp. bei Leihmutterschaft kein Elternverhältnis ab Geburt
- aber: Stiefkindadoption möglich für andere/n Ehegatte/in
- einjähriges Pflegeverhältnis erforderlich und Abklärungen durch Behörden
- *NR hat am 02.03.2026 erleichterter Stiefkindadoption zugestimmt, d.h. 1-jährige Pflegefrist vor Einreichung Adoptionsgesuch gestrichen, Begrenzung Verfahrenslänge auf 6 Mte, Möglichkeit Gesuch bereits vor Geburt einzureichen*

Konklusion - Empfehlung

- sich vor Familiengründung rechtlich beraten lassen
- Betreuungsform wählen, welche die eigene wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert
- Empfehlung zur Heirat, wenn grosses Gefälle bezüglich Anteil Betreuungsarbeit und Erwerbseinkommen besteht
- bei Konkubinat unbedingt vertraglich Absichern in Bezug auf Vermögen, Unterhalt, Arbeitsteilung, Wohnung, Pensionskasse etc.

The End

- Das war's – danke für Ihre Aufmerksamkeit!